

Beschlussanlage

**Richtlinien der Stadt Mannheim
für die**

**Gewährung von Zuwendungen
aus
dem Tierschutzfonds**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage**
- 2 Zuwendungszweck**
- 3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen/Bewilligungszeitraum**
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 6 Antragstellung, Antragsprüfung**
- 7 Bewilligung**
- 8 Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid**
- 9 Auszahlung der Zuwendung**
- 10 Inkrafttreten**

1. **Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage**

Mit einem finanziellen Anreiz aus dem Tierschutzfonds möchte die Stadt Mannheim einen Impuls zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Tierschutzes setzen.

Der Tierschutzfonds bietet eine finanzielle Unterstützung für die Aufwendungen natürlicher Personen und gemeinnütziger Körperschaften des privaten Rechts gemäß § 52 Absatz 1 Abgabenordnung (AO), die insbesondere durch notwendige tierärztliche Behandlungen und Eingriffe bei wild lebenden Tieren (Wildtieren) und verwilderten (herrenlosen, frei lebend und die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten werden oder diesem z.B. durch Microchip oder eine sonstige Kennzeichnung zugeordnet werden können) Hauskatzen (einschl. Aufwendungen für deren Kastration) sowie für die Pflege, Versorgung und Unterbringung solcher Tiere entstehen. Die behandelten und/oder gepflegten/untergebrachten Tiere müssen im Stadtgebiet Mannheim aufgefunden worden sein.

Eingeschlossen ist auch eine Förderfähigkeit von Projekten und Aktivitäten insb. auch zur Aufklärung der Mannheimer Bevölkerung in Fragestellungen des Tierschutzes.

- (2) Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/stadtrecht/finanzen>) (Allgemeine Zuwendungsrichtlinien) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Bei sachlichen-inhaltlichen Abweichungen haben die Regelungen der speziellen Richtlinien vor denen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien Vorrang.

2. **Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist die Förderung ehrenamtlichen Engagements zur Unterstützung der Stadtverwaltung Mannheim bei der Erfüllung von Aufgaben im Tierschutz durch die in Ziff. 4 genannten Maßnahmen und Projekte.

3. **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts gemäß § 52 Absatz 1 AO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen/Bewilligungszeitraum

(1) Förderfähig sind finanzielle Aufwendungen für

- a) Pflege, Unterbringung, Versorgung und eine ggf. erforderliche tierärztliche Behandlung (im Falle verwilderter [herrenloser] Hauskatzen auch Kastration) herrenloser oder wildlebender Tiere, sofern die Tiere im Stadtgebiet Mannheim aufgefunden wurden, mit dem Ziel, um sie gesund zu pflegen und unverzüglich wieder in die Freiheit zu entlassen.
- b) Projekte und Aktivitäten insb. auch zur Aufklärung der Mannheimer Bevölkerung in Fragestellungen des Tierschutzes.
- c) Abweichend von Ziff. 1.2 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien sind Aufwendungen für
a) und b) nur zuwendungsfähig, wenn sie bereits durchgeführt worden sind.

2) Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen sind möglich (Ziff. 6, Absatz 1, Satz 2).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

(1) Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung (bei Maßnahmen nach Ziff. 4, Abs. 1, (b), begrenzt nach Ziff. 5, Abs. 2) bzw. bei Erschöpfung der Haushaltsmittel im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses bewilligt.

(2) Die Zuwendung für Maßnahmen nach Ziff. 4, Abs. 1, (b), ist auf maximal 5 000 € im Einzelfall begrenzt.

(3) Sollte die Summe aller beantragten Zuwendungen für das laufende Haushaltsjahr die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, erfolgt die Bewilligung des einzelnen Zuschusses anteilig.

Maßgeblich für die Berechnung des auf den/die jeweilige/n Zuwendungsempfänger/in entfallenden Anteils ist das Verhältnis der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben zu der Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben von allen Zuwendungsempfängern/innen.

(4) Zuwendungsfähige Ausgabearten sind

a) für eine Förderung nach Ziff. 4, Abs. 1 (a)

- Tierärztliche Leistungen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT),

nachgewiesen durch Rechnung

- Fahrtkosten für den Transport der Tiere nach Maßgabe der Wegstreckenentschädigung nach den jeweiligen Sätzen der Verkehrsmittel entsprechend Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg
- Kosten für Futtermittel in dem für die jeweilige Tierart angemessenem Umfang

b) für eine Förderung nach Ziff. 4, Abs. 1 (b)

- Fahrtkosten nach den jeweiligen Sätzen der Verkehrsmittel entsprechend Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg
- Kosten für die Herstellung und Vervielfältigung von Info-Materialien
- Angemessene Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten z.B. für die Durchführung von Info-Veranstaltungen
- Materialien z.B. für die Einrichtung von Igelauffangstationen, Unterbringung von Mauerseglern u.ä.

6. **Antragstellung, Antragsprüfung**

(1) Die Zuwendungen nach Ziff. 4 sind spätestens bis zum 31.10. des Haushaltsjahres, für das die Zuwendung bewilligt werden soll, zu beantragen. Kosten, die im vorausgegangenen Jahr entstanden sind, für die aufgrund der Antragsfrist (31.10.) aber nicht mehr rechtzeitig ein Förderantrag gestellt werden konnte, können im laufenden Haushaltsjahr nachträglich beantragt werden; diese sind dann jedoch gesondert aufzuführen und belasten das Budget des laufenden Haushaltsjahres.

Für eine Förderung nach Ziff. 4 Abs. 1(a) gilt:

Abweichend von Ziff. 3.2.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien sind dem Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, beizufügen:

- eine Aufgliederung der Ausgaben mit Benennung der Gesamtsumme der beantragten Zuwendung für das laufende Haushaltsjahr;
- bei Aufwendungen für tierärztliche Leistungen die entsprechende Rechnung;
- eine Erklärung über die sachgerechte Durchführung der Maßnahme und darüber, dass das betreffende Tier/die betreffenden Tiere im Stadtgebiet Mannheim aufgefunden wurden; Fundorte sind im Einzelfall, nach Möglichkeit unter Angabe der GPS-Koordinaten, zu

dokumentieren.

Für eine Förderung nach Ziff. 4 Abs. 1(b) gilt:

Abweichend von Ziff. 3.2.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien sind dem Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, beizufügen:

- eine Aufgliederung der Ausgaben mit Benennung der Gesamtsumme der beantragten Zuwendung für das laufende Haushaltsjahr und soweit angefallen
 - Nachweis der Kosten für die Herstellung und Vervielfältigung von Info-Materialien
 - Nachweis der Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten z.B. für die Durchführung von Info-Veranstaltungen (Mietvertrag)
 - Rechnungen über angeschaffte Materialien z.B. für die Einrichtung von Igelauffangstationen, Unterbringung von Mauerseglern u.ä.
- eine Erklärung über die sachgerechte Durchführung der Maßnahme

(2) Gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts müssen zusätzlich einen Nachweis über die Anerkennung gemäß § 52 Absatz 1 AO und eine Erklärung über erhaltene und beantragte Deminimis-Beihilfen (Vordruck) vorlegen.

(3) Maßgeblich für die Verteilung der im Haushalt für die Zuwendungen bereitgestellten Mittel sind die mit Ablauf des 31.10. des laufenden Jahres vorliegenden Anträge für Förderungen nach Ziff. 4.

(4) Als eingegangen gelten nur vollständig belegte und unterschriebene oder elektronisch eingereichte Anträge. Anträge, die bis Fristablauf nicht vorliegen oder nicht vollständig belegt sind, sind abzulehnen.

7. **Bewilligung**

(1) Die Bewilligung erfolgt mit Bewilligungsbescheid.

(2) Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist:

Stadt Mannheim
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Karl-Ludwig-Str. 28-30

68165 Mannheim

- (3) Bei Körperschaften ist der Zuschuss im Bewilligungsbescheid als De-minimis-Beihilfe zu bezeichnen.

8. **Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P MA) sind mit den nachfolgenden Abweichungen zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen:

Abweichend von Ziff. 5 ANBest-P MA entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises, da der entsprechende Nachweis bereits bei Antragstellung zu erbringen ist.

9. **Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung von Zuwendungen aus Fondsmitteln erfolgt spätestens im Januar des folgenden Jahres.

10. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Mannheimer Gemeinderat in Kraft.

Mannheim, den

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister